

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Soziale Arbeit (Social Work)
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
Vom 11. Juli 2014**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern und vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Studienziel
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Module, ECTS-Punkte, Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungskommission, Prüfungsausschuss
- § 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen
- § 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Studienabschluss, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung
- § 12 Abschlusszeugnis
- § 13 Akademischer Grad
- § 14 Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften
- § 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage

§ 1 Studienziel

(1) Ziel des Masterstudiengangs Soziale Arbeit ist die Befähigung zu selbständigem Handeln in Stabs- und Führungspositionen der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden sowie der christlichen Wertorientierung und ethischen Reflexion.

(2) ¹Das Studium soll herausragendes Wissen der Struktur, der Theorien, Methoden und Praxen der Sozialen Arbeit vermitteln und in die Lage versetzen, dieses Wissen im Bereich zukünftiger beruflicher Aufgabenstellungen erfolgreich einzubringen und zu nutzen. ²Darüber hinaus haben interkulturelle/ internationale Aspekte und der Themenbereich der Nachhaltigkeit besonderes Gewicht.

(3) ¹Die Studierenden erlernen Methoden und Techniken der Sozialen Arbeit insbesondere der Datenanalyse, des Controllings und der Evaluation. ²Außerdem eignen sie sich aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und professionelle Kompetenzen im Bereich der Steuerung, Organisation und Verwaltung Sozialer Dienste an.

(4) Die Studierenden sind in der Lage, Ergebnisse der Forschung für die Praxis zu rezipieren, eigenständig Forschung zu betreiben und an der Weiterentwicklung der Methoden mitzuwirken.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Soziale Arbeit ist

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit oder einer vergleichbaren Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer inländischen oder ausländischen Hochschule

2. mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser, oder bei Vorliegen einer relativen Note muss der Bewerber oder die Bewerberin zu den 50 % Jahrgangsbesten zählen und

3. der Nachweis von 210 ECTS-Punkten, die im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses nach Nr. 1, von Modulstudien in der Fachrichtung Soziale Arbeit im Sinne des Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der jeweils gültigen Fassung oder durch andere an einer Hochschule erbrachten Leistungen mit Bezug zur Fachrichtung Soziale Arbeit erworben wurden. ²Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.

(2) ¹Kann ein Nachweis des Abschlusses nach Abs. 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht werden, ist eine Übersicht der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausweisung einer vorläufigen Durchschnittsnote vorzulegen. ²Bis zum Nachweis der Gesamtnote des Abschlusses gilt die vorläufige Durchschnittsnote nach Satz 1, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) nachgewiesen wird.

(3) Der Nachweis des Abschlusses nach Abs. 1 kann bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgereicht werden, bis dahin erfolgt die Immatrikulation auflösend bedingt.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss sind die Module gemäß der Anlage im Umfang von 90 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 4 Module, ECTS-Punkte und Modulhandbuch

(1) ¹Der Studiengang ist modularisiert. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Für bestandene Module sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiseinheiten werden ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(2) In der Anlage sind die Lage und die Bezeichnung der Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) und der zu erwerbenden ECTS-Punkte, die Prüfungen und die Gewichtung der Prüfungen für die Endnotenbildung geregelt.

(3) ¹Die Fakultät für Soziale Arbeit erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, in welchem detaillierte Informationen zu den Modulen (Modulbeschreibungen) festgelegt sind und aus dem sich der exemplarische Ablauf des Studiums ergibt. ²Das Modulhandbuch und dessen Änderungen werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.

§ 5 Prüfungskommission, Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Fakultät für Soziale Arbeit und die Fakultät für Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit bilden einen Prüfungsausschuss mit einem oder einer Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die von den Fakultätsräten für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen

(1) ¹Mit der Einschreibung als Studierender oder Studierende der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in den Masterstudiengang Soziale Arbeit ist der oder die Studierende zur Masterprüfung zugelassen. ²Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen zu den in der Anlage aufgeführten Modulen.

(2) ¹Jeder oder jede Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet hat. ²Die Prüfungskommission hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung, in geeigneter Form hochschulöffentlich bis zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben. ³Die Rücknahme der Anmeldung muss schriftlich erfolgen.

(3) ¹Nach der Anmeldung zur Prüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Anmeldung nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 2 zurückgenommen wurde. ²Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat der oder die Studierende die Prüfung aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen versäumt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) ¹Die jeweiligen Prüfungstermine und der zeitliche Umfang der semesterbegleitende Prüfungen werden zu Beginn des Wintersemesters für das folgende Winter- und Sommersemester auf der Internetseite der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt durch das Prüfungsamt bekannt gemacht. ²Termine und zeitlicher Umfang für der semesterabschließenden schriftlichen Prüfungen sind spätestens vier Wochen und Einzeltermine für mündliche Prüfungen sowie deren zeitlicher Umfang spätestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums bekannt zu machen; hinsichtlich der Form der Bekanntmachung gilt Satz 1 entsprechend. ³Die genauen Anforderungen für die Studienarbeit wird in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

§ 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten sowie die Masterarbeit gemäß der Anlage gewichtet. ²Der oder die Studierende kann beantragen, aus jedem Studiensemester eine Modulprüfungsnote nicht in die Gesamtnote einfließen zu lassen; hiervon ausgenommen ist die Masterarbeit. ³Der Antrag ist formlos über die Prüfungskommission beim Prüfungsamt zu stellen.

(3) ¹Um einen Vergleich internationaler Notensysteme zu erleichtern, wird für die Prüfungsgesamtnote eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guide von 2009 gebildet. ²In die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen. ³Es werden jeweils nur die bis zum 01.11. eines Jahres bestandenen Masterprüfungen bei der Berechnung berücksichtigt. ⁴Es sind die relativen Noten nach der ECTS Bewertungsskala wie folgt zu verwenden:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozent der Gesamtsumme
1		
2		
3		
4		
Total:	N	100

§ 8 Wiederholung von Modulprüfungen

¹Wurde in einer Modulprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese bei jeder Modulprüfung einmal, bei maximal vier Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Note der ersten Prüfung erfolgt sein. ³Die zweite Wiederholung muss innerhalb von weiteren sechs Monaten nach Bekanntgabe der Note der zweiten Prüfung erfolgt sein. ⁴Eine dritte Wiederholung der Modulprüfung ist ausgeschlossen.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von dem oder der Studierenden vorzulegen. ²Alle vor Aufnahme des konkreten Studiengangs erbrachten Studienleistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Masterstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anrechnung eingereicht werden. ³Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anrechnung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ⁴Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁵Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁶Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis vorzunehmen. ⁷Die Vorgaben gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Können Studien- und Prüfungsleistungen teilweise auf ein Modul des Studiengangs angerechnet werden, bestimmt die Prüfungskommission schriftlich, welche weiteren Leistungen für den vollständigen Erwerb der Kompetenzen des jeweiligen Moduls noch zu erbringen sind. Die noch zu erbringende Leistung hat sich an dem mit dem Modul einhergehenden Kompetenzziel zu orientieren.

(5) ¹Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Es werden für folgende anzurechnende ECTS-Punkte folgende Fachsemester angerechnet: ³0 - 15 ECTS-Punkte: keine Anrechnung von Fachsemestern; 16 - 45 ECTS-Punkte: 1 Fachsemester; 46 - 75 ECTS-Punkte: 2 Fachsemester; ab 76 ECTS-Punkten: 3 Fachsemester. ⁴Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Zum erfolgreichen Studienabschluss muss eine Masterarbeit vorgelegt werden. ²Auf Antrag des oder der Studierenden vergibt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission das Thema der Masterarbeit, weist einen Betreuer oder eine Betreuerin sowie einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin zu und bestellt diesen oder diese zum Prüfer oder zur Prüferin. ³In dieser Masterarbeit soll der oder die Studierende seine Fähigkeiten nachweisen, die im Masterstudium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis im Bereich der Organisation und Durchführung Sozialer Arbeit anzuwenden.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 45 ECTS-

Punkte erworben worden sind. ³Ist bis zum Anfang des dritten Studienseesters keine Ausgabe erfolgt, veranlasst der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ² Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden; der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. ³Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Der Zeitpunkt der Abgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁵Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren sowie in elektronischer Form in einer Textdatei beim Prüfungsamt abzugeben. ⁶Die gültigen Dateiformate legt die Prüfungskommission fest.

(4) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Eine nicht fristgerecht abgegebene Masterarbeit gilt als nicht bestanden. ³Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist unzulässig. ⁴Wurde die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ⁵Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

§ 11 Studienabschluss, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind, und
2. der oder die Studierende mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) ¹Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Abs. 1 Nr. 1 um mehr als zwei Semester, so gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Gilt die Masterprüfung nach Satz 1 als erstmals abgelegt und nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ³Werden in diesem Fall die fehlenden Prüfungsleistungen nicht innerhalb der folgenden zwei Semester erbracht, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Bei Nichtbestehen der Masterprüfung erhält der oder die Studierende einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind jeweils vor Ablauf der Fristen nach Abs. 2 schriftlich an die Prüfungskommission zu stellen. ²Die nicht zu vertretenden Gründe sind glaubhaft zu machen.

§ 12 Abschlusszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer modulweisen Anordnung die Titel sämtlicher Module inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte sowie die dabei erzielten Noten,
3. das Thema und die Note der Masterarbeit sowie den Namen des Prüfers oder der Prüferin,
4. die Gesamtnote der Masterprüfung,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) ¹Es wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Im Diploma Supplement ist die relative Note im Sinne des § 7 Abs. 3 auszuweisen. ³Über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag des oder der Studierenden die Prüfungskommission.

§ 13 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.

§ 14 Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften

Diese Studien- und Prüfungsordnung wird durch die Festlegungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern in der jeweils aktuell geltenden Fassung ergänzt, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2014 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2014 aufnehmen.

(2) Die relative Note nach § 7 Abs. 3 wird erstmals für den Abschlussjahrgang ausgewiesen, welcher das Studium im Maststudiengang Soziale Arbeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zum Sommersemester 2014 aufgenommen hat.

(3) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (Social Work) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 10. November 2011 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 36, 1/2012, S. 16) in der zuletzt gültigen Fassung gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vor dem Sommersemester 2014 aufgenommen haben fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 22. Mai 2013 und vom 28. Mai 2014 sowie der Genehmigung des Vertreters des Präsidenten vom 10. Juli 2014 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. November 2013; Az.: E3-H6214.5.2-11/23057.

Eichstätt/Ingolstadt, den 11. Juli 2014



Thomas Kleinert
Vertreter des Präsidenten

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde am 11. Juli 2014 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Juli 2014.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (Social Work)

Module	Art und Dauer der Prüfung	Gewichtung	ECTS-Punkt
MASA 1.1: Modelle, Methoden, Best Practice I	Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation	2	10
MASA 1.2: Theoriebildung und Forschung	schrP 90 – 120 Min	2	10
MASA 1.3: Interkulturelle und internationale Soziale Arbeit und Philosophie	Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation	1	5
MASA 1.4: Sozialmanagement und Sozialinformatik	Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation	1	5
MASA 1.5: Soziologie	Studienarbeit oder Referat	1	5
MASA 1.6: Politik und Administration	Studienarbeit	1	5
MASA 2.1: Pädagogik	Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation	1	5
MASA 2.2: Psychologie	Studienarbeit oder Referat	1	5
MASA 2.3: Methoden der Praxis-, Evaluations- und Projektforschung	mdIP 20 – 30 min oder Referat oder Studienarbeit	1	5
MASA 2.4: Recht I	schrPr 120 Min	1	5
MASA 3.1: Modelle, Methoden, Best Practice II	Portfolio oder Referat oder Posterpräsentation	1	5
MASA 3.2: Recht II	mdIP 20 – 30 min	1	5
MASA 3.3: Masterarbeit	Masterarbeit	3	20

Anmerkungen:

Portfolio: Ein Portfolio (Arbeitsmappe zu einem zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Dozierenden vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Concept-maps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen, usw. Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung, Anforderungen zur Selbstevaluierung, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. Dabei wählen die Studierenden die Dokumente selber aus, diskutieren deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt. Die Arbeit an einem Portfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls geführt werden. In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Portfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen.

Referat: Ein Referat besteht aus der eigenständigen Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin/dem Dozenten vereinbarten Thema, das im Rahmen eines mündlichen Vortrags durch einen Einzelnen oder eine Gruppe von Studierenden im Seminar präsentiert wird (Einzel- und Gruppenreferat). Die Präsentation verlangt eine sach-, adressaten- und mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. Dem Referat ist ein Handout für die Zuhörer als Thesenpapier einschließlich Materialanhang (Tabellen, Schaubilder, Quellenauszüge u.ä.) und einer Bibliografie beizugeben. Das Thesenpapier fasst die wesentlichen Befunde und Argumente des Vortrags in Thesenform zusammen. Die Art der Fragestellung, Intensität der Betreuung, Umfang des Referats, geforderte schriftliche Begleitmaterialien, geforderte mediale Präsentationsweisen, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

Posterpräsentation: Eine Posterpräsentation umfasst einen zeitlichen Rahmen von 20 min. und eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. Poster sollen dem Umfang nach DIN A1 entsprechen, zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.

schRP: Eine schriftliche Prüfung (Klausur/ Test) überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind. In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. Falls die Klausur interdisziplinär sein und von mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

Studienarbeit: Eine Studienarbeit ist als schriftliche Hausarbeit eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit dem bzw. der oder den betreuenden Dozierenden vereinbarten Fragestellung. Dazu gehören etwa die Seminararbeit (15 bis 20 Seiten), der Essay (8 bis 15 Seiten) oder das Thesenpapier (4 bis 6 Seiten). Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.

mdIP: Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich festgesetztes Gespräch zwischen dem Dozierenden und einem Studierenden über die Lehrinhalte des jeweiligen Moduls mit einer Dauer von 20 – 30 Minuten. Der Studierende hat nachzuweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt.